



- Arbeitszeitberatung
- Organisationsberatung
- Personalberatung
- Vergütungsberatung

## Info-Brief 22/2021

### Rente aufgrund teilweiser Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit

Wer eine Rente aufgrund einer teilweisen Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit bezieht und nicht nur geringfügig beschäftigt ist, muss in die verschiedenen Sozialversicherungen einzahlen.

***Wurde von der Agentur für Arbeit anerkannt, dass ein Beschäftigter dem Arbeitsmarkt aufgrund seiner eingeschränkten Leistungsfähigkeit nicht zur Verfügung steht, müssen er und sein Arbeitgeber keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen.***

Für die Krankenversicherung sind die allgemeinen Beitragssätze gültig.

### Rente aufgrund voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit

Für Beschäftigte, die eine volle Erwerbsminderungsrente oder Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen, müssen zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung Beiträge entrichtet werden.

Da diese Arbeitnehmer im Krankheitsfall jedoch keinen Anspruch auf Krankengeld haben, werden nur ermäßigte Beiträge zur Krankenversicherung fällig.

In die Arbeitslosenversicherung müssen weder der Beschäftigte noch sein Arbeitgeber einzahlen.

**Haben Sie Fragen zur Einstellung älterer Mitarbeiter:innen?**

**Ihr Personalberater Jochen Riedel hilft gerne.**